

**Geschäfts- und Verwaltungsordnung
des
Spandauer Blasorchesters 1960 e.V.**

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 21.01.2000

A Allgemeines

§ 1 Grundsätze

(1) Die Geschäfts- und Verwaltungsordnung des SBO regelt die Organisation, Arbeit und Verwaltung des SBO und seiner Organe.

B Mitgliederversammlung

§2 Leitung

(1) Ein Mitglied des Vereinsvorstandes eröffnet die Versammlung. Im Falle einer Versammlung gemäß §7 (3) Satz 2 der Satzung [Einberufen auf Verlangen einer Minderheit] ist es eines der beantragenden Mitglieder.

(2) Einer der ersten Tagesordnungspunkte (s.u.) jeder Mitgliederversammlung ist die Wahl eines Versammlungsleiters. Dieser sollte nicht Mitglied des Vereinsvorstandes sein.

(3) Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung des Versammlungsablaufes erforderlichen Befugnisse, wie Unterbrechung oder Aufhebung der Tagung, Entzug des Rede-rechts oder Ausschluß von Teilnehmern.

§ 2 Tagesordnung

(1) Jede ordentliche Mitgliederversammlung umfaßt:

- i. Eröffnung
- ii. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Tagesordnung
- iii. Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- iv. Wahl des Versammlungsleiters
- v. Berichte des Vereinsvorsitzenden, des Kassenwartes sowie der Revisoren
- vi. Entlastung des Vereinsvorstandes
- vii. Einbringen des Haushaltsplans
- viii. Beschlußfassung über den Haushaltsplan
- ix. Wahlen
- x. Anträge
- xi. Verschiedenes
- xii. Abschluß der Versammlung

§ 3 Redeordnung

(1) Zu jedem Beratungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller, hierauf den Versammlungsteilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Vertreter Stellung nehmen lassen.

(2) Der Versammlungsleiter darf auch vereinsfremden Personen das Wort erteilen.

(3) Berichterstatter und Antragsteller haben das Recht auf ein Schlußwort vor der Abstimmung oder dem Abschluß des Tagesordnungspunktes.

§ 4 Worterteilung zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung muß das Wort sofort und ohne Rücksicht auf die Rednerliste er-

teilt werden.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je einem Redner Gelegenheit gegeben worden ist, dafür und dagegen zu argumentieren.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- i. Antrag auf Schluß der Debatte
- ii. Antrag auf Abschluß der Rednerliste
- iii. Antrag auf sofortige Abstimmung
- iv. Antrag auf Nichtbefassung
- v. Antrag auf Vertagung
- vi. Antrag auf Kürzung der Redezeit
- vii. Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Rüge

(4) Diese Anträge stehen nur einem Vereinsmitglied zu.

§ 5 Anträge

(1) Anträge werden nur zugelassen, wenn diese spätestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung schriftlich und mit Begründung bei einem Mitglied des Vereinsvorstandes eingegangen sind. Bei Anträgen auf Satzungsänderung gilt eine Frist von 14 Tagen.

(2) Anträge auf Änderung der Satzung oder einer Ordnung sind nur zulässig, wenn sie den genauen Wortlaut der zu ändernden Bestimmung wiedergeben.

(3) Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn sie dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegen und die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bejaht.

(4) Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.

(5) Anträge zur Tagesordnung können nur beim Tagesordnungspunkt „Feststellung der Tagesordnung“ eingebracht werden.

(6) Der Antragsteller kann jederzeit den Antrag erweitern oder ergänzen, sofern er dies für erforderlich hält. Bei Anträgen auf Satzungsänderung gilt dies nur insofern, als die Änderung zur Präzisierung des Sachverhaltes dient.

§ 6 Abstimmung

(1) Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt wird, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut zu protokollieren.

(2) Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Versammlungsleiter über die Reihenfolge der Abstimmung.

(3) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand, soweit eine geheime Abstimmung nicht mit mindestens einem Drittel der gültig abgegebenen Stimmen (per Handzeichen) gewünscht wird.

- (4) Als gültig abgegebene Stimmen zählen nur Ja- oder Nein-Stimmen.
- (5) Anträge gelten als beschlossen, wenn die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen Ja-Stimmen sind.

§ 7 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Auf Beschluß aller anwesenden Mitglieder (per Handzeichen) kann eine offene Wahl vorgenommen werden.
- (2) Nichtanwesende sind nur wählbar, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur in schriftlicher Form vorliegt.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl bei einer Wahl, bei der mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen, nicht erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt.
- (4) Sind in ein Gremium mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, hat jeder Stimmberechtigte soviel Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Die Abgabe mehrerer Stimmen für einen Kandidaten ist nicht zulässig und gilt als eine Stimme. Gewählt sind die Kandidaten in Reihenfolge ihrer jeweils erhaltenen Stimmenzahl.

§ 8 Protokoll

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Anwesenheit, den Gang der Verhandlung in groben Zügen sowie alle Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis enthält.
- (2) Das Protokoll ist ab vier Wochen nach der Mitgliederversammlung beim Schriftführer einzusehen.
- (3) Den Mitgliedern steht das Recht des Einspruchs gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe des Protokolls schriftlich bei einem Mitglied des Vereinsvorstandes eingegangen ist. Nach Ablauf der Frist ohne Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt. Über Einsprüche zum Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

C Vereinsvorstand

§ 9 Sitzungen des Vereinsvorstandes

- (1) Sitzungen des Vereinsvorstandes finden bei Bedarf, mindestens jedoch alle acht Wochen statt. Die Einladung durch den Vereinsvorsitzenden hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen.
- (2) Die Sitzungen des Vereinsvorstandes – insbesondere die Beschlüsse – sind zu protokollieren.
- (3) Bezüglich der Beschlußfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung entsprechend.

D Vereinsrat

§ 10 Sitzungen des Vereinsrates

- (1) Sitzungen des Vereinsrates finden bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwölf Wochen statt. Die Einladung durch ein Mitglied des Vereinsvorstandes hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen.
- (2) Die Sitzungen des Vereinsrates – insbesondere die Beschlüsse – sind zu protokollieren.
- (3) Bezüglich der Beschlußfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Aufgabenverteilung

- (4) Die Mitglieder des Vereinsrates beschließen einen Geschäftsverteilungsplan, in dem sie ihre Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten definieren und abgrenzen.